
Reglement politische Rechte

vom ... (Stand ...)

Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ist anwendbar auf

- a) Abstimmungen in der Landeskirche und Abstimmungen und Wahlen in den Kirchgemeinden;
- b) die Ausübung von Initiativen in der Landeskirche und in den Kirchgemeinden.

Art. 2 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht ist das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie Initiativen und Referenden zu unterzeichnen.

Art. 3 Stimmregister

¹ Die Kirchgemeinden führen ein Register ihrer Stimmberechtigten. Sie berücksichtigen die Stimmberechtigten, die von der freien Kirchgemeindewahl Gebrauch gemacht haben.

² Eintragungen und Streichungen im Register sind von Amtes wegen vorzunehmen.

³ Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis 30 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstag vorzunehmen.

Art. 4 Stimmausweis

¹ Die Kirchgemeinden erstellen die Stimmausweise aufgrund des Stimmregisters.

Art. 5 Zählbüro

¹ In jeder Kirchgemeinde wählt die Kirchenvorsteherschaft ein Zählbüro von mindestens drei Mitgliedern und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar.

² Bei umfangreichen Abstimmungen und Wahlen kann die Mitgliederzahl des Zählbüros angemessen erhöht werden.

³ Das Zählbüro darf nicht mehrheitlich aus Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft bestehen.

⁴ Ein Mitglied des Zählbüros darf bei der Auszählung der betreffenden Wahlzettel nicht mitwirken, wenn es

- a) selbst in der Wahl steht;
- b) mit einer zur Wahl stehenden Person in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
- c) mit einer zur Wahl stehenden Person durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist.

Art. 6 Ermittlung der Ergebnisse

¹ Mit der Auszählung der Resultate darf erst am Abstimmungssonntag begonnen werden.

² Ist ein Unterbruch der Auszählung unvermeidlich, so ist das Zählbüro derart abzuschliessen, dass kein Unbefugter es betreten kann.

Art. 7 Stimmgeheimnis

¹ Die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft haben dafür zu sorgen, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.

Art. 8 Stimmabgabe

¹ In Kirchgemeinden mit brieflicher Stimmabgabe und bei landeskirchlichen Abstimmungen kann jede und jeder Stimmberechtigte seine Stimme brieflich an die Kirchgemeinde senden oder in den eigens dafür bezeichneten Briefkasten legen. Die Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials zulässig.

² Kirchgemeinden, die mehrere Einwohnergemeinden umfassen, bezeichnen in jeder Einwohnergemeinde einen eigens dafür gekennzeichneten Briefkasten.

³ In Kirchgemeinden mit Kirchgemeindeversammlung geben die Stimmberechtigten ihre Stimme mittels Handzeichen ab.

Art. 9 Verfahren

¹ Wer stimmen will, verschliesst die Stimmzettel im Stimmkuvert.

² Stimmkuvert und Stimmausweis werden in ein Zustellkuvert gelegt.

³ Das Zustellkuvert wird mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehen und an die Kirchgemeindeverwaltung der Kirchgemeinde adressiert, der die oder der Stimmberechtigte angehört.

Art. 10 Prüfung und Aufbewahrung des Stimmmaterials

¹ Die Stimmabgabe ist gültig, wenn

- a) sich im Zustellkuvert der Stimmausweis und das Stimmkuvert befinden;
- b) die Stimme am Abstimmungssonntag bis 11:00 Uhr auf der Kirchgemeindeverwaltung eingetroffen ist.

² Die abgegebenen Stimmen sind in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

³ Die Stimmausweise sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren.

Art. 11 Stimmabgabe Invalider

¹ Invalide oder andere Personen, die zur Stimmabgabe dauernd unfähig sind, können ihr Stimmrecht mit Hilfe der Kirchgemeindeschreiberin oder des Kirchgemeindeschreibers oder eines von der Kirchenvorsteherschaft bezeichneten Mitglieds der Kirchenvorsteherschaft ausüben. Sie setzen sich zu diesem Zweck spätestens bis zum drittletzten Tag vor dem Abstimmungssonntag mit der Kirchgemeindeverwaltung der Kirchgemeinde, der sie angehören, in Verbindung.

Art. 12 Propaganda

¹ Propaganda, Werbung und andere Aktionen auf den Abstimmungsunterlagen, auf dem Stimmausweis oder dem Stimmkuvert sind verboten.

II. Landeskirchliche Abstimmungen

Art. 13 Grundsatz

- ¹ Landeskirchliche Abstimmungen werden in den Kirchgemeinden durchgeführt.
- ² Der Kirchenrat legt den Abstimmungstag fest.
- ³ Sinngemäss gelten die Vorschriften dieses Reglements über die Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden (Art. 15 - 21).

Art. 14 Besondere Bestimmungen

- ¹ Die Kirchgemeinden stellen der Landeskirche für diesen Zweck bis spätestens 50 Tage vor dem Abstimmungstag ihre Mitgliederregister zu.
- ² Die Landeskirche stellt das gesamte Abstimmungsmaterial zur Verfügung und trägt die Kosten.
- ³ Für den Versand des Abstimmungsmaterials tragen die Kirchgemeinden anteilmässig ihrer Stimmberechtigten die Kosten.
- ⁴ Vorlagen, die zur Abstimmung gelangen, sind vom Kirchenrat mit einem erläuternden Bericht den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Der Bericht enthält das Ergebnis der Schlussabstimmung der Synode und eine ausgewogene Information über die Vorlage.
- ⁵ Die Kirchgemeinden übermitteln die Abstimmungsergebnisse mittels Protokolls so rasch wie möglich der Kirchenverwaltung der Landeskirche; diese sorgt für die Zusammenstellung der Gesamtergebnisse und für die Veröffentlichung auf der Webseite der Landeskirche.

III. Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeinden

1. Allgemeines

Art. 15 Verfahren

- ¹ Die Kirchgemeinden können die Wahlen und Abstimmungen brieflich oder in der Kirchgemeindeversammlung durchführen.
- ² Für die Kirchgemeindeversammlung sind die Vorschriften dieses Reglements sinngemäss anwendbar.

Art. 16 Zustellung des Abstimmungsmaterials

¹ Das amtliche Abstimmungsmaterial (Abstimmungsvorlage mit einem erläuternden Bericht, Stimmzettel und Stimmausweis sowie Stimmkuvert) muss mindestens 21 Tage vor dem Abstimmungssonntag bei den Stimmberechtigten sein. Findet ein zweiter Wahlgang statt, kann die Zustellfrist, wenn nötig, auf 10 Tage verkürzt werden.

² Das Abstimmungsmaterial ist allen Stimmberechtigten zuzustellen.

³ Beim Stimmausweis sind die besonderen Bestimmungen des staatlichen Rechts für Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden zu beachten.

Art. 17 Stimm- und Wahlzettel

¹ Bei allen Wahlen und Abstimmungen werden den Stimmberechtigten amtliche, nicht ausgefüllte Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung gestellt.

Art. 18 Ungültige Stimm- und Wahlzettel

¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn

- a) sie den Willen der oder des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- b) sie ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- c) sie anders als handschriftlich ausgefüllt oder (bei gedruckten Zetteln) anders als handschriftlich abgeändert sind;
- d) sie nicht im amtlichen Kuvert eingehen;
- e) sie hinsichtlich Farbe und Form nicht mit den amtlichen übereinstimmen.

² Die Stimmabgabe ist ausserdem ungültig, wenn

- a) die Unterlagen gemäss Art. 9 Abs. 2 nicht vollständig eingereicht werden;
- b) die Stimme am Abstimmungstag nach 11:00 Uhr auf der Kirchenverwaltung eintrifft.

³ Ungültig sind ferner Wahlzettel, die nur Namen von nicht wählbaren Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, sowie Wahlzettel, die Namen verschiedener Personen enthalten, obwohl nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zu wählen ist.

Art. 19 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

¹ Für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.

Art. 20 Protokoll

¹ Über das Ergebnis jeder Wahl und Abstimmung erstellt das Zählbüro ein Protokoll; dieses enthält die Zahl der Stimmberechtigten, der Stimmenden, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie die Ja- und Nein-Stimmen (bei Initiativen mit Gegenvorschlag auch die Zahl der Stimmen ohne Antwort) bzw. bei Wahlen die Namen der Vorgeschlagenen mit den auf sie entfallenen Stimmenzahlen. Ausserdem ist der Eingangsschluss zu vermerken.

² Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Aktuarin oder dem Aktuar des Zählbüros zu unterzeichnen und unverzüglich der Kirchenverwaltung der Landeskirche zuzustellen. Die Stimmzettel sind – gültige sowie ungültige und leere je für sich – zu versiegeln und mit besonderer Post ebenfalls an die Kirchenverwaltung der Landeskirche zu senden, die sie bis zum Ablauf der Beschwerdefrist bzw. bis zur rechtskräftigen Erledigung einer Beschwerde aufbewahrt.

³ Die Protokollformulare werden den Kirchgemeinden von der Kirchenverwaltung der Landeskirche abgegeben.

Art. 21 Veröffentlichung der Ergebnisse

¹ Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen sind so rasch wie möglich durch Aushang und auf der Webseite zu veröffentlichen.

² Diese Publikation muss einen Hinweis auf die Beschwerdefrist und die Beschwerdeinstanz enthalten.

2. Besondere Bestimmungen über Wahlen

Art. 22 Erforderliches Mehr

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dabei wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatinnen- und Kandidatenstimmen durch die Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl bildet das absolute Mehr. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen, als Behördenmitglieder zu wählen sind, das absolute Mehr erreicht, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative

Mehr entscheidet; neue Wahlvorschläge sind zulässig. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

² Wer am zweiten Wahlgang teilnehmen will, hat dies bis vier Tage nach dem ersten Wahlgang der Kirchgemeindeverwaltung mitzuteilen.

³ Stehen im zweiten Wahlgang gleich viele Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, wie Behördenmitglieder zu wählen sind, so gelten die zur Wahl stehenden Personen ohne Wahlakt als gewählt.

Art. 23 Bereinigung der Wahlzettel

¹ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen, sofern der Wahlzettel nicht im Sinne von Art. 18 Abs. 3 ungültig ist.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Art. 24 Wahltermin

¹ Tritt im Verlauf des Amtsjahres eine Vakanz ein, so entscheidet die Kirchenvorsteherschaft, ob eine vorzeitige Ergänzungswahl durchzuführen ist.

Art. 25 Amtsantritt

¹ Neugewählte Mitglieder einer Behörde der Kirchgemeinde und der Synode treten ihr Amt am 1. Juni an, ausgenommen bei vorzeitiger Wahl nach Art. 24.

Art. 26 Ämterkonkurrenz

¹ Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, so hat sich sie oder er innert drei Tagen für das eine oder das andere Amt zu entscheiden.

Art. 27 Wahablehnung; Rücktritt

¹ Allfällige Wahablehnungen bei brieflicher Abstimmung müssen innert drei Tagen nach der Publikation des Wahlergebnisses bei der Behörde eingereicht werden, welche die Wahl durchgeführt hat.

^{1bis} Wer an einer Kirchgemeindeversammlung für ein Amt vorgeschlagen wird, eine Wahl aber nicht annehmen will, hat die Wahablehnung vor Ende der Wahl bekanntzugeben. Andernfalls ist das Amt mindestens während einer Amtsdauer zu versehen.

^{1ter} Bezüglich der Wahablehnung bleiben bei den Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden die Bestimmungen über den Amtszwang vorbehalten.

² Der Rücktritt aus Behörden ist spätestens bis Ende Dezember der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchgemeinde schriftlich zu erklären.

³ Der Rücktritt erfolgt in der Regel auf das Ende eines Amtsjahres.

Art. 28 Wahlbericht; Inpflichnahme

¹ Der Kirchenrat erstattet der Synode jährlich Bericht über Wahlen in den Kirchgemeinden. Die Synode nimmt die Wahlen zur Kenntnis.

² Die neuen Behördenmitglieder der Kirchgemeinden und der Landeskirche werden am ersten Sonntag im September an einem gemeinsamen Gottesdienst in ihr Amt eingesetzt.

3. Verteilung der Synodensitze

Art. 29 Verteilung der Synodensitze auf die Kirchgemeinden

¹ Für die Verteilung der 51 Synodensitze auf die Kirchgemeinden ist die Mitgliederzahl der Landeskirche im Mittel der drei Vorjahre massgebend. Die Mitgliederzahlen gehen aus den Registererhebungen hervor.

² Der Kirchenrat stellt im Vorjahr des Jahres der Gesamterneuerungswahlen bis spätestens im September verbindlich fest, wie viele Sitze den einzelnen Kirchgemeinden in den folgenden Gesamterneuerungswahlen in die Synode zukommen.

Art. 30 Verteilverfahren

a) Vorwegverteilung:

1. Die Mitglieder der Landeskirche werden durch 51 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jede Kirchgemeinde, deren Mitglieder diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus.
2. Die Mitglieder der Landeskirche der verbleibenden Kirchgemeinden wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jede Kirchgemeinde, deren Mitglieder diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus.

3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Kirchgemeinden die letzte Verteilungszahl erreichen.

b) Hauptverteilung: Jede verbleibende Kirchgemeinde erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in ihrer Mitgliederzahl enthalten ist.

c) Restverteilung: Die restlichen Sitze werden auf die Kirchgemeinden mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Kirchgemeinden die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Mitgliederzahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.

Art. 31 Losentscheid

¹ Muss das Los gezogen werden, so geschieht dies durch Anordnung des Kirchenrats.

4. Weitere Abstimmungen

Art. 32 Fakultatives Referendum

¹ In der Kirchgemeindeordnung können Befugnisse der Stimmberechtigten dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Kirchgemeindeordnung umschreibt die Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Unterschriftenzahl; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements über das fakultative Referendum sinngemäss (Art. 46 - 53).

Art. 33 Konsultativabstimmungen

¹ Die Kirchgemeinden sind befugt, zur Abklärung grundsätzlicher Fragen unter den Stimmberechtigten Konsultativabstimmungen durchzuführen.

² Den Ergebnissen dieser Abstimmungen kommt keinerlei Rechtswirksamkeit zu. Der Beschwerdeweg ist ausgeschlossen.

³ Der Kirchenrat kann anordnen, dass eine Konsultativabstimmung über eine bestimmte Frage in allen Kirchgemeinden gleichzeitig durchgeführt wird. Die Landeskirche stellt in diesen Fällen das Abstimmungsmaterial zur Verfügung und führt die Abstimmung durch.

IV. Initiative

Art. 34 Gegenstand der Initiative

¹ Mit einer Initiative kann in der Landeskirche die Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung verlangt werden.

² In der Kirchgemeinde kann mit einer Initiative der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Rechtssätzen oder Beschlüssen verlangt werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.

Art. 35 Unterschriftenzahl

¹ Eine landeskirchliche Initiative muss von wenigstens 250 Stimmberechtigten unterzeichnet sein oder die Zustimmung von mindestens vier Kirchgemeinden aufgrund eines Beschlusses ihrer Stimmberechtigten gefunden haben.

² Die für Initiativen in Kirchgemeinden erforderliche Unterschriftenzahl wird durch die Kirchgemeindeordnung festgelegt.

Art. 36 Form

¹ Die landeskirchliche Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen.

² Die Initiativen in Kirchgemeinden können als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden.

Art. 37 Einheit der Materie und der Form

¹ Eine Initiative ist nur gültig, wenn die Einheit der Materie und der Form gewahrt ist.

² Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen der Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Art. 38 Unterschriftenlisten

¹ Die Unterschriftenlisten für Initiativen dürfen in Form und Inhalt nicht voneinander abweichen. Sie haben zu enthalten:

- a) die Kirchgemeinde, der die Unterzeichnenden angehören;
- b) den Wortlaut der Initiative;
- c) die Namen und Adressen von mindestens fünf Urheberinnen und Urhebern der Initiative (Initiativkomitee) sowie die Rückzugsbestimmungen;

-
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
 - e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht.

Art. 39 Vorprüfung

- ¹ Sowohl bei landeskirchlichen als auch bei Initiativen in Kirchgemeinden muss das Initiativkomitee vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Kirchenverwaltung der Landeskirche prüfen lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.
- ² Die Kirchenverwaltung der Landeskirche teilt dem Initiativkomitee das Ergebnis der Vorprüfung innert Monatsfrist mit.

Art. 40 Unterzeichnung der Liste

- ¹ Wer eine Initiative unterzeichnen will, muss auf der Unterschriftenliste handschriftlich eintragen: Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse.
- ² Auf der gleichen Unterschriftenliste dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen Kirchgemeinde unterzeichnen.

Art. 41 Einreichung; Stimmrechtsbescheinigung

- ¹ Die Unterschriftenlisten sind gesamthaft der Kirchgemeindeverwaltung, bei landeskirchlichen Initiativen der Kirchenverwaltung der Landeskirche, einzureichen.
- ² Die Kirchenverwaltung der Landeskirche lässt die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden durch die Kirchgemeindeverwaltung bescheinigen.
- ³ Die Unterschriftenlisten sind vertraulich zu behandeln.

Art. 42 Zustandekommen; Gültigkeit

- ¹ Bei landeskirchlichen Initiativen prüft die Kirchenverwaltung, ob die Unterschriftenlisten den Formvorschriften entsprechen, und ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Kirchenrat entscheidet über das Zustandekommen der Initiative.
- ² Über die Gültigkeit entscheidet die Synode.
- ³ Bei Initiativen in Kirchgemeinden obliegt die Prüfung im Sinne von Abs. 1, wenn vorhanden, bei der Kirchgemeindeverwaltung, ansonsten bei der Kirchenvorsteherschaft. Über das Zustandekommen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

⁴ Über die Gültigkeit entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 43 Rückzug

¹ Eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung in einer Kirchgemeinde kann zurückgezogen werden, solange die zuständige Behörde ihr nicht von sich aus entsprochen hat.

² Der Rückzug der Initiative bei einem ausgearbeiteten Entwurf ist zulässig

- a) in der Landeskirche: bis am 3. Tag nach der zweiten Lesung in der Synode;
- b) in der Kirchgemeinde: bis am 5. Tag seit der Veröffentlichung des Datums der Kirchgemeindeversammlung oder der brieflichen Abstimmung.

³ Der Rückzug ist gültig, wenn er von der Mehrheit der Rückzugsberechtigten beschlossen wurde; er ist zu veröffentlichen.

Art. 44 Abstimmungsempfehlung; Gegenentwurf

¹ Die Initiative kann den Stimmberechtigten mit oder ohne Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung oder mit einem Gegenentwurf unterbreitet werden.

² Eine Abstimmung unterbleibt, wenn die zuständige Behörde einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung von sich aus entspricht, es sei denn, die Initiative verlange die Totalrevision der Kirchenverfassung.

Art. 45 Abstimmung über Initiative und Gegenentwurf

¹ Steht einer Initiative ein Gegenentwurf gegenüber, so wird wie folgt abgestimmt:

1. Wird der Abstimmung ein Gegenentwurf gegenübergestellt, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann erklären,
 - a) ob er die Initiative dem geltenden Recht vorzieht;
 - b) ob er den Gegenentwurf dem geltenden Recht vorzieht;
 - c) welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenentwurf dem geltenden Recht vorgezogen werden sollten.
2. Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.
3. Werden beide Vorlagen angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage.

V. Fakultatives Referendum

Art. 46 Grundsatz

¹ Wenn wenigstens 250 Stimmberechtigte oder vier Kirchgemeinden aufgrund des Beschlusses ihrer Stimmberechtigten innert vier Monaten seit Publikation dies verlangen, so entscheiden die Stimmberechtigten über:

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen;
- b) Vereinbarungen rechtsetzenden Charakters;
- c) weitere Akte, die die Verfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

Art. 47 Publikation

¹ Die Kirchenverwaltung der Landeskirche publiziert die Beschlüsse der Synode, die dem fakultativen Referendum unterliegen im vollen Wortlaut auf der Webseite der Landeskirche. Die Publikation weist auf das fakultative Referendum und den Ablauf der Referendumsfrist hin.

Art. 48 Unterschriftenlisten

¹ Die Unterschriftenlisten haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Kirchgemeinde, der die Unterzeichnenden angehören;
- b) die Bezeichnung des Beschlusses, über den die landeskirchliche Abstimmung verlangt wird, mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Synode;
- c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht.

² Werden mehrere Referendumsvorlagen zur Unterzeichnung aufgelegt, bildet jeder Gegenstand eine eigene Unterschriftenliste.

³ Die Unterschriftenlisten dürfen sachliche Informationen zum Referendum enthalten.

⁴ Bei der Kirchenverwaltung der Landeskirche können Muster einer leeren Unterschriftenliste bezogen werden.

Art. 49 Unterschrift

¹ Es können nur Personen unterzeichnen, die in landeskirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

² Wer ein Referendumsbegehren unterzeichnen will, muss auf der Unterschriftenliste handschriftlich eintragen: Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Adresse.

³ Auf der gleichen Unterschriftenliste dürfen nur Stimmberechtigte der gleichen Kirchgemeinde unterzeichnen.

Art. 50 Einreichung

¹ Die Unterschriftenlisten sind vor Ablauf der Referendumsfrist bei der Kirchenverwaltung der Landeskirche einzureichen. Die Kirchenverwaltung vermerkt auf den Unterschriftenlisten den Eingang.

² Ein eingereichtes Referendumsbegehren kann nicht zurückgezogen werden.

³ Die Unterschriftenlisten sind vertraulich zu behandeln. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 51 Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Kirchenverwaltung der Landeskirche lässt die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden durch die Kirchgemeindeverwaltungen bescheinigen.

² Die Stimmrechtsbescheinigung wird erteilt, wenn die unterzeichnende Person am Tag, an dem die Unterschriftenliste bei der Kirchgemeindeverwaltung zur Bescheinigung eingereicht wird, im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 52 Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung

¹ Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert, wenn die Voraussetzungen von Art. 49 nicht erfüllt sind.

² Hat eine stimmberechtigte Person mehrmals unterschrieben, wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

³ Die Verweigerung einer Stimmrechtsbescheinigung ist kurz zu begründen.

Art. 53 Zustandekommen

¹ Die Kirchenverwaltung der Landeskirche prüft, ob das Referendumsbegehren den rechtlichen Anforderungen entspricht, und ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften.

² Der Kirchenrat entscheidet über das Zustandekommen des Referendums, ordnet gegebenenfalls die landeskirchliche Abstimmung an und veröffentlicht seinen Beschluss auf der Webseite der Landeskirche.

³ Ungültig sind:

- a) Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach Art. 48 nicht erfüllen;
- b) Unterschriften von Unterzeichnenden, die nicht oder zu Unrecht bescheinigt worden sind;
- c) Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

⁴ Ist innerhalb der Frist kein Referendumsbegehren eingereicht worden oder wird festgestellt, dass ein Referendum nicht zustande gekommen ist, oder wird der Beschluss in der landeskirchlichen Abstimmung angenommen, so setzt der Kirchenrat den betreffenden Beschluss in Kraft.

VI. Rechtsmittel

Art. 54 Beschwerde

¹ Wegen Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Kirchenrat Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse einzureichen.

Art. 55 Beschwerdeschrift

¹ Die Beschwerdeschrift muss zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhaltes enthalten.

Art. 56 Beschwerdeentscheid

¹ Der Kirchenrat entscheidet innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde.

² Stellt er auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungsverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel.

³ Der Kirchenrat weist Beschwerden ohne nähere Prüfung ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Resultat der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.

⁴ Beschwerdeentscheide des Kirchenrats können innert 30 Tagen mit Beschwerde an die Rekurskommission weitergezogen werden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 56^{bis} Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement Kirchgemeinden wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 3

³ Der Rücktritt erfolgt in der Regel auf das Ende eines Amtsjahres.

Art. 18

¹ Ein Rücktritt aus einer Behörde der Kirchgemeinde ist bis Ende Dezember der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchgemeinde schriftlich zu erklären.

² Das Reglement Verwaltungsverfahren wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 1

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft kann innert 20 Tagen beim Kirchenrat Beschwerde eingereicht werden.

Art. 57 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Art. 29 – 31, Verteilung der Synodensitze, werden erstmals angewendet für die Berechnung der Synodensitze in der Amtsperiode 2026 – 2030.

Art. 58 Aufgehobenes Recht

¹ Mit dem Inkrafttreten wird die Weisung des Kirchenrats für Kirchgemeinden mit Urnenabstimmung vom 9. Februar 2021 aufgehoben.